

Kanalanschlussantrag für die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 (EWS) Entwässerungssatzung der Stadt Pocking

Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

1. Antragsteller / Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

2. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

3. Baugrundstück/Vorhaben	
Gemarkung, Fl.Nr.	Straße, Hausnummer
Vorhaben	

4. Wichtige Hinweise
Es dürfen nur Schmutzwasserleitungen an den städtischen Kanal angeschlossen werden. Das Oberflächenwasser (Regenwasser) ist auf dem Grundstück zu versickern. (§ 14 Abs. 1 EWS)
Der Kanalanschluss an die städtische Entwässerungseinrichtung hat über einen Kontrollschacht zu erfolgen. (§ 9 Abs. 3 EWS) Der Kontrollschacht muss für die Stadt Pocking jederzeit zugänglich sein. (§ 12 Abs. 1 EWS)
Gegen den Rückstau des Abwassers hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen (§ 9 Abs. 5 EWS).
Für den Kanalanschluss an den städtischen Abwasserkanal ist vor Verfüllen des Rohrgrabens eine Sichtkontrolle durch die Stadt Pocking erforderlich (§ 11 Abs. 2 EWS). Die städtische Kläranlage (Tel.: 08531/91720, Handy: 0170/8668252; Mo.-Do. 7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr, Fr. 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) ist rechtzeitig vor Verfüllen des Rohrgrabens zu verständigen, so dass eine ordnungsgemäße Kontrolle möglich ist. Der Eigentümer/Bauherr hat die Sichtprüfung zu veranlassen und die entsprechende Info an die Planer und die ausführenden Firmen weiterzuleiten.
Falls eine Abnahme durch die Stadt Pocking nicht veranlasst wird, ist der Stadt eine Bescheinigung durch einen fachlich geeigneten Unternehmer hinsichtlich der Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen (§ 11 Abs. 5 EWS).
Falls die Grundstücksentwässerungsanlage von den eingereichten Unterlagen abweicht, ist ein korrigierter Entwässerungsplan im Maßstab M 1:100 oder M 1:200 bei der Sichtprüfung vorzulegen.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenen Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen (§ 12 Abs. 2 EWS).

5. Bestätigung des Bauherrn <u>und</u> des Entwurfsverfassers			
Der Unterzeichner			
<ul style="list-style-type: none"> - hat hinsichtlich der Pflicht für o.g. Abnahme des Hausanschlusses Kenntnis genommen und verpflichtet sich den Hausanschluss rechtzeitig abnehmen zu lassen. - verpflichtet sich eine Ausfertigung dieses Schreibens an die bauausführende Firma zu übergeben. 			
_____	_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Bauherr	Ort, Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser